

20. Gesundheitspflege-
Kongress

Hamburg | 4. und 5.11.2022

 Springer Pflege

DBfK 

Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe



Pflegende in den Sozialen Medien

Positionen von ICN & DBfK | Worst & Best Practices | Chancen & Risiken

Stefan Schwark, Referent für Öffentliche Kommunikation, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Nordwest e. V.



Warum?!



▶ ⏪ 🔊 0:00 / 2:29



#COVID19 #pflege #dbfk
Lady With The Lamp 🕯️ [Deutsche Version]

 DBfK Northwest
3690 Abonnenten

[Analysen](#) [Video bearbeiten](#)

 1157  [Teilen](#) [Speichern](#) [...](#)

Warum?!



Warum sind beruflich Pflegende in Sozialen Medien?

► [Forschungsfrage!]

A) ...weil sie es wollen?

B) ...weil sie es sollen?



Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien

ICN-Position:

Nach Einschätzung des International Council of Nurses (ICN) können soziale Medien leistungsfähige Instrumente sein, wenn es auf schnelle Kommunikation, Schulung und Einflussnahme ankommt. So haben sie wichtiges Potenzial, den Pflegeberuf zu stärken. ICN unterstützt die Nutzung sozialer Medien durch Pflegefachpersonal und trägt damit einer aktuellen Entwicklung im Gesundheitssystem Rechnung, durch die die Berufsausübung bereichert und der Dialog innerhalb der Fachöffentlichkeit und mit der Bevölkerung gefördert werden kann.

ICN erkennt die Vorteile, wenn die sozialen Medien zur Gesundheitsförderung, zur Prävention von Erkrankungen und zur Verbreitung von Gesundheitsprogrammen und -dienstleistungen verwendet werden. Wenn sie adäquat eingesetzt sind, können soziale Medien den Zugang zu frühzeitigen und vertrauenswürdigen Gesundheitsinformationen verbessern und bieten Kunden ebenso wie Leistungserbringern des Gesundheitssystems Instrumente, mithilfe derer sie solche Informationen mit einem großen Empfängerkreis teilen können. Dieser Weg kann auch genutzt werden, um den Beitrag der Pflegeberufe publik zu machen und weltweit das Image von Pflege zu stärken.

Auch wenn soziale Medien viel zu bieten haben, ist es wichtig, dass Pflegefachpersonen ihre professionelle Verantwortung in Bezug auf die Nutzung begreifen¹. Sie müssen sich vergegenwärtigen und verstehen, dass es Vorteile und auch Risiken gibt – beim Umgang damit am und außerhalb des Arbeitsplatzes. ICN appelliert an professionell Pflegende, Gesundheitsdienstleister, Bildungseinrichtungen, Berufsverbände und Behörden, die berufsbezogenen, ethischen, amtlichen und rechtlichen Aspekte im Kontext der sozialen Medien zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Nach Einschätzung von ICN gilt:

Pflegefachpersonen sollten ...

- Beides lernen: die Potenziale der Sozial-Medien-Nutzung zur Förderung von Wissen, Informationsverbreitung und Gesundheitserziehung – und ebenso die Risiken, die mit dem Gebrauch einhergehen.
- Rechtliche, behördliche, institutionelle und/oder unternehmenseigene Standards, Guidelines, Richtlinien und Verhaltensregeln bei der Nutzung sozialer Medien einhalten und diese Regeln, Standards, Guidelines und Richtlinien bei Online-Aktivitäten genauso anwenden wie sie es bei anderen Aktivitäten tun.
- Sicherstellen, dass sie über die nötigen Kompetenzen verfügen, sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bewegen und rechtlich autorisiert sind, wenn sie Gesundheitsinformationen, Beratung oder Dienstleistungen über die sozialen Medien verbreiten.

International
Council of Nurses

3, place Jean-Marteau
CH - 1201 Geneva,
Switzerland
Telephone +41 (22) 908
0100
Fax +41 (22) 908 0101
e-Mail: icn@icn.ch
Website: www.icn.ch

¹ Barry, J., Hardiker, N., (September 30, 2012) "Advancing Nursing Practice Through Social Media: A Global Perspective" OJIN: The Online Journal of Issues in Nursing Vol. 17, No. 3, Manuscript 5.



Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien

ICN-Position:

Nach Einschätzung des International Council of Nurses (ICN) können soziale Medien leistungsfähige Instrumente sein, wenn es auf schnelle Kommunikation, Schulung und Einflussnahme ankommt. So haben sie wichtiges Potenzial, den Pflegeberuf zu stärken. ICN unterstützt die Nutzung sozialer Medien durch Pflegefachpersonal und trägt damit einer aktuellen Entwicklung im Gesundheitssystem Rechnung, durch die die Berufsausübung bereichert und der Dialog innerhalb der Fachöffentlichkeit und mit der Bevölkerung gefördert werden kann.

ICN erkennt die Vorteile, wenn die sozialen Medien zur Gesundheitsförderung, zur Prävention von Erkrankungen und zur Verbreitung von Gesundheitsprogrammen und -dienstleistungen verwendet werden. Wenn sie adäquat eingesetzt sind, können soziale Medien den Zugang zu frühzeitigen und vertrauenswürdigen Gesundheitsinformationen verbessern und bieten Kunden ebenso wie Leistungserbringern des Gesundheitssystems Instrumente, mithilfe derer Gesundheitsinformationen mit einem großen Empfängerkreis teilen können. Soziale Medien können auch genutzt werden, um den Beitrag der Pflegeberufe zu verbessern und weltweit das Image von Pflege zu stärken.

Auch wenn soziale Medien viel zu bieten haben, ist es wichtig, dass Pflegefachpersonen ihre professionelle Verantwortung in Bezug auf die Nutzung begreifen¹. Sie müssen sich vergegenwärtigen und verstehen, dass es Vorteile und auch Risiken gibt – beim Umgang damit am und außerhalb des Arbeitsplatzes. ICN appelliert an professionell Pflegende, Gesundheitsdienstleister, Bildungseinrichtungen, Berufsverbände und Behörden, die berufsbezogenen, ethischen, amtlichen und rechtlichen Aspekte im Kontext der sozialen Medien zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Nach Einschätzung von ICN gilt:

Pflegefachpersonen sollten ...

- Beides lernen: die Potenziale der Sozial-Medien-Nutzung zur Förderung von Wissen, Informationsverbreitung und Gesundheitserziehung – und ebenso die Risiken, die mit dem Gebrauch einhergehen.
- Rechtliche, behördliche, institutionelle und/oder unternehmenseigene Standards, Guidelines, Richtlinien und Verhaltensregeln bei der Nutzung sozialer Medien einhalten und diese Regeln, Standards, Guidelines und Richtlinien bei Online-Aktivitäten genauso anwenden wie sie es bei anderen Aktivitäten tun.
- Sicherstellen, dass sie über die nötigen Kompetenzen verfügen, sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bewegen und rechtlich autorisiert sind, wenn sie Gesundheitsinformationen, Beratung oder Dienstleistungen über die sozialen Medien verbreiten.

¹ Barry, J., Hardiker, N., (September 30, 2012) "Advancing Nursing Practice Through Social Media: A Global Perspective" OJIN: The Online Journal of Issues in Nursing Vol. 17, No. 3, Manuscript 5.

- Auf die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Online-Information achten und berücksichtigen, wie diese Information die Gesundheit und Krankheitserfahrungen von Patienten beeinflusst.
- Patienten informieren und schulen, dabei aber sowohl Chancen wie auch die Risiken für ihre Gesundheit im Hinblick auf die sozialen Medien berücksichtigen.
- Private und berufliche Nutzung sozialer Medien getrennt halten und davon absehen, sie am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu verwenden.
- Den Schutz von Patientendaten und die Schweigepflicht jederzeit einhalten, auch keine arbeitsplatzbezogenen Themen online diskutieren oder solche Informationen posten, die sich auf Patienten oder deren Angehörige beziehen.
- Formale Genehmigungen einholen, wenn sie Interaktionen mit Patienten aufzeichnen oder speichern wollen, und auf die Rechtslage achten wegen des Zugriffs auf solches Material im Falle von Strafverfahren oder Gerichtsverfahren.
- Die Grenzen der therapeutischen Beziehung zwischen Pflegefachperson und Patient respektieren; aus diesem Grund sollten sie nicht mit Patienten oder ehemaligen Patienten in Verbindung stehen oder sie als „elektronische Freunde“ auf privaten Social-Media-Seiten akzeptieren, denn dadurch könnte die therapeutische Beziehung durchbrochen werden.
- Keine diffamierenden oder beleidigenden Kommentare über Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen, Kollegen oder Patienten posten und daran denken, dass eine Person oder ein Patient auch ohne Namensnennung über die eingestellte Information identifiziert werden kann.
- Identifizierte Fälle von Bruch der Schweigepflicht oder Datenschutzverletzung melden.
- Möglichkeiten zum Schutz von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten kennen und sie nutzen, um die Kontrolle zu behalten über den Zugriff auf persönliche Informationen.
- Sich bewusst machen, wie schnell die Kommunikation von Äußerungen in den sozialen Medien läuft, dass sofortige Kommentierung oder Re-Tweets erfolgen können und dass es deshalb besonders wichtig ist, sich vorab gut zu überlegen, was man postet.
- Begreifen, dass alles, was online gepostet wird, öffentlich und permanent abrufbar ist, auch dann, wenn es gelöscht wird. Pseudonyme zu verwenden verschafft keine Anonymität.
- Sich das Image bewusst machen, das sie vermitteln durch Online-Veröffentlichungen – auch unabhängig vom Beruf – und mitteilen, ein weltweit positives Image der Pflegeberufe zu schaffen.

Gesundheitsunternehmen und Bildungsträger sollten ...

- Zentrale Aspekte über den Umgang mit sozialen Medien in ihre Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Arbeitsverträge und Vertraulichkeitsvereinbarungen aufnehmen.
- Schüler/ Studierende und Pflegefachpersonal in der angemessenen ethischen und verantwortungsbewussten Verwendung der sozialen Medien im Alltag unterrichten und proaktive Strategien und Leitlinien für die Nutzung sozialer Medien entwickeln und verbreiten.
- Social-Media-Guidelines mit bestehenden Leitlinien zu Datenschutz und Schweigepflicht verknüpfen.
- Die Nutzung sinnvoller Social-Media-Plattformen fördern, die Informationen für die Praxis bieten, sowie die Versorgungsqualität und Patientensicherheit verbessern,

und dafür sorgen, dass Pflegefachpersonen am Arbeitsplatz einen angemessenen Zugriff auf soziale Medien haben.

• und wirksame Kontrollen in Bezug auf nicht-akzeptable Webseiten zu etablieren, ob digitale Aufnahmen oder Kopien elektronisch archiviert zu sein, und die Zugriffsrechte regeln.

• **Behörden sollten ...**
sich schaffen für den Einfluss sozialer Medien und beides aufzeigen: aber auch die Risiken bei unangemessenem Gebrauch. Standards, Strategien, Guidelines und Ressourcen entwickeln (eigentlich darüber hinaus beruflich Pflegende anleiten, diese in der Social-Media-Standards, Strategien und Guidelines in die Praxis zu integrieren.

• schreibt die Online- und Mobil-Tools, mit denen Informationen, Erlebnisse, Bilder, Videos oder Webseiten und Applikationen für die soziale Vernetzung („Soziale Medien“) soziale Netzwerke wie beispielsweise Facebook, beruflich oder anonym, Mikroblogs wie Twitter, man inhaltlich teilt wie YouTube oder Instagram. Digitaler Pinwände? ein, sind aber nicht darauf beschränkt als Mechanismus zur Kommunikation rasant, werden in den Gesundheitsprofessionen populär, auch in der

• Vorteile sowohl für Erbringer von Gesundheitsdiensten als auch für die Berufspraxis, in denen Informations-Netzwerke für die Berufspraxis, in denen Informationen korrigieren. Auf diesem Weg können Gesundheitsproblemen können virtuelle Netzwerke, Gesundheitsproblemen, Erfahrungen austauschen und ihre Isolation überwinden.

• ellschaft als auch die professionell Pflegenden, gibt es auch Risiken. Bereiche, Bereiche, wo Angehörige der Gesundheitsberufe, wie Mobbing wurden, sind Mobbing von Kollegen oder Mobbing durch Arbeitgeber und unprofessionelles Verhalten verletzt werden. Solche Aktionen können Pflegefachpersonen, Patienten, Kollegen, Bilder der Profession Pflege. Es hat Fälle von (sexuellen) und geschlechtlich herangezogen werden, Gesundheitsunternehmen, Berufsverbände

• regulation Agency (2014). Social Media Policy. Accessed 2014. <http://www.nursingandmidwifery.org.uk/policies-social-media-policy.aspx>.

- Related ICN Positions:
 - [Health information protection policies \(2008\)](#)
 - [Internet policies \(2009\)](#)
 - [The right to protect an information and communication technology \(2014\)](#)

ICN Publications

Der International Council of Nurses ist ein Zusammenschluss von mehr als 120 nationalen Pflegeverbänden, die weltweit Millionen von Pflegefachpersonen vertreten. Unter der Leitung von qualifizierten hochrangigen Pflege für alle sowie eine weltweit vernetzte Gesundheitspolitik zu unterstützen.

Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien

ICN-Position:

Nach Einschätzung des International Council of Nurses (ICN) können soziale Medien leistungsfähige Instrumente sein, wenn es auf schnelle Kommunikation, Schulung und Einflussnahme ankommt. So haben sie wichtiges Potenzial, den Pflegeberuf zu stärken. ICN unterstützt die Nutzung sozialer Medien durch Pflegefachpersonal und trägt damit einer aktuellen Entwicklung im Gesundheitssystem Rechnung, durch die die Berufsausübung bereichert und der Dialog innerhalb der Fachöffentlichkeit und mit der Bevölkerung gefördert werden kann.

ICN erkennt die Vorteile, wenn die sozialen Medien zur Gesundheitsförderung, zur Prävention von Erkrankungen und zur Verbreitung von Gesundheitsprogrammen und -dienstleistungen verwendet werden. Wenn sie

adäquat eingesetzt werden und vertrauenswürdig sind, können sie die Kommunikation zwischen Kunden und Anbietern verbessern. Soziale Medien sind Instrumente, die die Kommunikation zwischen den Empfängern und den Anbietern verbessern und den Beitrag zur Pflege zu stärken.

Auch wenn soziale Medien viele Vorteile bieten, ist es wichtig, dass Pflegefachpersonen ihre professionelle Verantwortung in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien verstehen. Sie müssen sich vergegenwärtigen und verstehen, dass es Vorteile und auch Risiken gibt – beim Umgang damit am und außerhalb des Arbeitsplatzes. ICN appelliert an professionell Pflegende, Gesundheitsdienstleister, Bildungseinrichtungen, Berufsverbände und Behörden, die berufsbezogenen, ethischen, amtlichen und rechtlichen Aspekte im Kontext der sozialen Medien zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Nach Einschätzung von ICN gilt:

Pflegefachpersonen

- Bei der Nutzung sozialer Medien sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:
- Respektieren Sie die Privatsphäre anderer Personen.
- Stellen Sie sicher, dass die Informationen, die Sie teilen, korrekt und aktuell sind.
- Seien Sie sich bewusst, dass die Informationen, die Sie teilen, öffentlich sein können.
- Vermeiden Sie die Verbreitung von Falschinformationen.
- Vermeiden Sie die Verbreitung von Beleidigungen oder Schimpfereien.
- Vermeiden Sie die Verbreitung von Verleumdungen oder Rufschädigungen.
- Vermeiden Sie die Verbreitung von Verleumdungen oder Rufschädigungen.
- Vermeiden Sie die Verbreitung von Verleumdungen oder Rufschädigungen.

Auch wenn soziale Medien viel zu bieten haben, ist es wichtig, dass Pflegefachpersonen ihre professionelle Verantwortung in Bezug auf die Nutzung begreifen¹. Sie müssen sich vergegenwärtigen und verstehen, dass es Vorteile und auch Risiken gibt – beim Umgang damit am und außerhalb des Arbeitsplatzes. ICN appelliert an professionell Pflegende, Gesundheitsdienstleister, Bildungseinrichtungen, Berufsverbände und Behörden, die berufsbezogenen, ethischen, amtlichen und rechtlichen Aspekte im Kontext der sozialen Medien zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Nach Einschätzung von ICN gilt:

International Council of Nurses

3, place Jean-Marie
CH - 1201 Geneva,
Switzerland
Telephone +41 (22) 908 0100
Fax +41 (22) 908 0101
e-Mail: icn@icn.ch
Website: www.icn.ch

¹ Barry, J., Hardiker, N., (September 30, 2012) "Advancing Nursing Practice Through Social Media: A Global Perspective" OJIN: The Online Journal of Issues in Nursing Vol. 17, No. 3, Manuscript 5.

Fortbildungsprogramme sowie Arbeitsverträge und Vertraulichkeitsvereinbarungen aufnehmen.

- Schüler/ Studierende und Pflegefachpersonal in der angemessenen ethischen und verantwortungsbewussten Verwendung der sozialen Medien im Alltag unterrichten und proaktive Strategien und Leitlinien für die Nutzung sozialer Medien entwickeln und verbreiten.
- Social-Media-Guidelines mit bestehenden Leitlinien zu Datenschutz und Schweigepflicht verknüpfen.
- Die Nutzung sinnvoller Social-Media-Plattformen fördern, die Informationen für die Praxis bieten, sowie die Versorgungsqualität und Patientensicherheit verbessern,

Regulation Agency (2014). Social Media Policy. Accessed 5/20/14. <http://www.nursingregulation.gov.uk/social-media-policy.aspx>

Related ICN Positions:
 • [Health information protection policy \(2008\)](#)
 • [Internet policies \(2009\)](#)
 • [The right to control one's information and communication technology \(2014\)](#)

ICN Publications

The International Council of Nurses is an international body of more than 120 national nursing associations and international federations of nurses. Under the leadership of qualified, high-calibre Pflege für alle sowie eine vielfältige Gesundheitspolitik zu gewährleisten.

ICN Position Statement

Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien (2015)

1. Chancen

-  **Schnelle Kommunikation**
-  **Schulungen**
-  **Wissen erhalten und teilen**
-  **Einflussnahme**
-  **Gesundheitsförderung**
-  **Prävention**
-  **Aufzeigen des Werts von Pflege**
-  **Imagestärkung**

ICN Position Statement

Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien (2015)

2. Anforderungen an Pflegende

- 📌 Rechtliche, behördliche, institutionelle und/oder unternehmenseigene **Standards, Guidelines, Richtlinien und Verhaltensregeln** bei der Nutzung sozialer Medien **einhalten** und diese Regeln, Standards, Guidelines und Richtlinien bei Online-Aktivitäten genauso anwenden wie bei anderen Aktivitäten.
- 📌 Auf die **Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Online-Information achten** und berücksichtigen, wie diese Information die Gesundheit und Krankheitserfahrungen von Patienten beeinflusst.
- 📌 **Keine diffamierenden oder beleidigenden Kommentare** über Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen, Kollegen oder Patienten posten und daran denken, dass eine Person oder ein Patient auch ohne Namensnennung über die eingestellte Information identifiziert werden kann. **[= Datenschutz!]**
- 📌 Sich das **Image bewusst machen**, das Du durch Online-Veröffentlichungen vermittelst –auch unabhängig vom Beruf – und **mithelfen, ein weltweit positives Image der Pflegeberufe zu schaffen.**

ICN Position Statement

Pflegefachpersonen und die Sozialen Medien (2015)

3. Anforderungen an Gesundheitsunternehmen und Bildungsträger

- 📌 Zentrale Aspekte über den **Umgang mit sozialen Medien** in ihre **Aus- und Fortbildungsprogramme** sowie Arbeitsverträge und Vertraulichkeitsvereinbarungen aufnehmen.
- 📌 Schüler, Studierende und Pflegefachpersonal in der angemessenen ethischen und verantwortungsbewussten **Verwendung der sozialen Medien im Alltag unterrichten** und proaktive Strategien und Leitlinien für die Nutzung sozialer Medien entwickeln und verbreiten.
- 📌 **Social-Media-Guidelines** mit bestehenden Leitlinien zu Datenschutz und Schweigepflicht verknüpfen.
- 📌 Die **Nutzung sinnvoller Social-Media-Plattformen fördern**, die Informationen für die Praxis bieten, sowie die Versorgungsqualität und Patientensicherheit verbessern, und dafür sorgen, dass Pflegefachpersonen am Arbeitsplatz einen angemessenen **Zugriff auf soziale Medien** haben.



**International
Council of Nurses**

**DER ICN-ETHIKKODEX
FÜR PFLEGEFACHPERSONEN**

ÜBERARBEITET 2021



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

Anwendung der Elemente des *Kodex #4: PFLEGEFACHPERSONEN UND GLOBALE GESUNDHEIT*

Pflegefachpersonen und <u>Führungspersonen</u> in der <u>Pflege</u>	Lehrende und Forschende	<u>Nationale</u> <u>Pflegeberufsverbände</u>
<p>Unterstützen die <u>ethische</u> und <u>kompetente Nutzung</u> von <u>sozialen Medien</u> und Technologien, um die Gesundheit der Bevölkerung, im Einklang mit den <u>Werten</u> des Pflegeberufs, zu verbessern.</p>	<p>Beteiligen sich an der Entwicklung, Implementierung und Bewertung neuer und aufkommender Technologien, einschließlich der <u>sozialen Medien</u>, für <u>Präventionsinitiativen</u>, die öffentliche <u>Gesundheitserziehung</u>, sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung.</p>	<p>Aktualisieren den Wissensstand und erhöhen das Bewusstsein für die <u>Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG)</u> der Vereinten Nationen für die Gesundheit der Bevölkerung und entwickeln aktiv Strategien für die Mitwirkung der Pflege zur Erreichung dieser Ziele</p>



International
Council of Nurses

1. PFLEGEFACHPERSONEN UND PATIENTINNEN UND MENSCHEN MIT PFLEGEBEDARF⁴

- 1.5 Pflegefachpersonen respektieren die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen von Kolleginnen und Menschen mit Pflegebedarf, und wahren die Integrität des Pflegeberufs persönlich und in allen Medien, einschließlich der sozialen Medien.



**Thema: Videos drehen
im Dienst**

Gestern hatten wir
etwas Zeit im Dienst.
Dann haben wir ein
Video gemacht.







Handreichung



Rechtliche Fragestellungen bei der privaten Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

Allgemeines

Social Media bzw. Soziale Medien wie Facebook, Instagram, Twitter, TikTok etc., auf denen Fotos, Videos, Chats und Statusmeldungen präsentiert werden, sind aus dem Alltag vieler Pfleger nicht mehr wegzudenken. Das gilt sowohl im Privat- als auch im Arbeitsleben, wobei sich die beiden Bereiche vermischen können, was einige Fragen aufwirft: Inwieweit betrifft es den Arbeitsbereich, wenn Pflegende vermeintlich privat Soziale Medien nutzen? Darf der Arbeitgebende das verbieten? Riskieren Arbeitnehmende arbeitsrechtliche Konsequenzen, wenn sie sich außerhalb des Arbeitsplatzes in Chats über die Arbeit austauschen? Darf der Arbeitgebende die Aktivitäten seiner Beschäftigten in den Sozialen Medien nachverfolgen? Ist es erlaubt, am Arbeitsplatz mal schnell zwischendurch einen Post in Sozialen Medien abzusetzen?

Autorin:
Anja Söllmann
Rechtsanwältin,
Referentin für Rechts- und
Versicherungsfragen

Kann die Meinungsfreiheit von Arbeitnehmenden beschränkt werden?

Grundsätzlich gilt die durch Artikel 5 Grundgesetz geschützte Meinungsäußerungsfreiheit, die weit ausgelegt werden kann. Meinungen können politische, private, berufliche oder öffentliche Angelegenheiten betreffen. Es ist völlig legitim, ob die Meinung vernünftig, unvernünftig, polemisch, überspitzt formuliert oder einfach nur falsch ist. Wie jedes Grundrecht ist aber auch die Meinungsfreiheit nicht schrankenlos. So sind unwahre Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Verleumdungen fallen nicht mehr unter das Recht auf freie Meinung. Im Arbeitsverhältnis ist die Meinungsäußerungsfreiheit mit dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** der Arbeitnehmerinnen und Kollegen sowie mit der **Berufsfreiheit der Arbeitgebenden**, deren wirtschaftliche Betätigung von Artikel 12 Grundgesetz geschützt wird. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer und Arbeitgebende durch das Arbeitsvertragsverhältnis an Treue- und Rücksichtnahmepflichten gebunden. Beschäftigte sind daher das Recht zu unterlassen, was dem Betrieb schaden könnte, und das gilt auch in den Sozialen Medien.

Wann können private Posts die Arbeit gefährden?

Die Arbeitgebenden geht die Privatsphäre ihrer Mitarbeitenden grundsätzlich nichts an. Arbeitnehmende können sich über den Bereich der Arbeitsbedingungen, die Kolleg:innen und die Vorgesetzten so äußern, wie sie das möchten. Schließlich ist niemand dazu verpflichtet, über seinen Arbeitsplatz positiv zu denken oder zu sprechen. Doch wann ist eine Äußerung in den sozialen Netzwerken privat und wann öffentlich? Die Rechtsprechung sieht Posts im Netz dann nicht mehr als privat, das heißt vertraulich und nur für den Familien- und Freundeskreis bestimmt an, wenn diese mit mehr als 100 Nutzer:innen im Netz geteilt werden. Da diese Zahl schnell erreicht ist, sind auch privat gepostete Memes, Fotos oder Videos schon als **öffentliche Kundgabe** anzusehen. Arbeitsrechtlich problematisch können Äußerungen oder Fotos sein, die einen Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und dem Unternehmen herstellen. Beispiel: ein Selfie in Dienstkleidung, auf der das Logo des Krankenhauses zu erkennen ist, mit dem Titel „Bin heute im Irrenhaus“. Ein solcher Post rechtfertigt durchaus eine Abmahnung.

Rechtliche Fragestellungen bei der privaten Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung ist jedoch nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Loyalitäts- und Treuepflicht zulässig. Was grundsätzlich unterlassen werden sollte, ist das Fotografieren von Patient:innen und Bewohner:innen – so, dass sie klar identifiziert werden können.

Beispiele: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg vom 11.4.2014 zur Veröffentlichung von Patientenbildern auf Facebook:

Eine Kinderkrankenpflegende hat in ihrer Arbeitszeit Fotos gemacht, auf denen ein von ihr betreuter Säugling allein oder gemeinsam mit ihr zu erkennen war, und diese auf ihrem Facebook-Profil veröffentlicht. Nachdem der Krankenhaus-träger davon erfuhr, kündigte er der Pflegenden außerordentlich und fristlos. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Fall eine Abmahnung für ausreichend gehalten und die Kündigung als unwirksam angesehen. Die Bilder hätten zu keiner schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzung geführt, argumentierten die Richter:innen, da der Säugling nicht individualisiert werden konnte. Außerdem sei nicht erkennbar, in welchem Krankenhaus der Patient behandelt wurde.

Urteil des LAG Hamm vom 10.10.2013 zur Beleidigung des Arbeitgebers:

Ein Auszubildender hatte auf seinem Facebook-Profil unter der Rubrik „Arbeitgeber“ eingetragen: „menschen-schinder & ausbeuter, Leibeigener? Dämliche Scheiße für mindestens – 20 % erledigen.“

Das ausbildende Unternehmen hat daraufhin das Ausbildungsverhältnis außerordentlich und fristlos gekündigt. Das LAG Hamm sah die Kündigung als rechtswirksam an, da der Eintrag eine besonders ehrverletzende Äußerung darstelle, die dem Unternehmen eine Haltung gegenüber seinen Beschäftigten attestiere, die dem unterster Stufe stehe.

Urteil des Sächsischen LAG vom 27.2.2018 zu fremdenfeindlichen Äußerungen ohne Arbeitsbezug:

Ein Arbeitnehmer hatte auf seinem Facebook-Profil das Bild einer meckernden Ziege mit einer Sprechblase und den Worten „Achmed, ich bin schwanger“ veröffentlicht. Das Profilbild des unter seinem vollständigen Namen geführten Accounts zeigte den Beschäftigten in seiner Dienstkleidung. Das Sächsische LAG hielt die fristlose Kündigung des Arbeitgebers für gerechtfertigt, da das gepostete Foto eine menschenverachtende Schmäherung einer ausländischen Bevölkerungsgruppe darstelle und nicht als Satire angesehen werden könne. Das LAG habe auf eine generell rechtsextreme Haltung geschlossen, die der Arbeitgeber nicht hinnehmen muss. Durch das Bild des Arbeitnehmers in Dienstkleidung könne außerdem ein unmittelbarer Bezug zum Unternehmen hergestellt werden.

Dürfen Social Media während der Arbeitszeit genutzt werden?

Ein Verbot, soziale Netzwerke während der Arbeitszeit zu nutzen, kann im Arbeitsvertrag, in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder per Direktionsrecht bzw. Anweisung geregelt werden. Aber auch wenn die private Nutzung sozialer Netzwerke im Dienst nicht ausdrücklich ausgeschlossen bzw. untersagt ist, können Pflegende **nicht von einer Erlaubnis ausgehen**. Das gilt sowohl für die Internetnutzung mit betrieblichen Geräten als auch für das Surfen und Posten auf dem eigenen Handy. Es geht hierbei weniger um den Inhalt der Posts als vielmehr um die bezahlte Arbeitszeit, die für private Aktivitäten verwendet wird. Bei betrieblichen Geräten besteht zudem die Gefahr, dass das Datensystem durch Downloads mit Viren infiziert wird. In den Pausen dürfen Arbeitnehmende natürlich ihr privates Handy nutzen.

Darf das Unternehmen die Social Media Aktivitäten der Mitarbeitenden kontrollieren?

Arbeitgebende dürfen das Kommunikationsverhalten ihrer Mitarbeitenden im Netz nicht beliebig erforschen, sondern müssen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informa-

Rechtliche Fragestellungen bei der privaten Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

tionelle Selbstbestimmung und den Arbeitnehmerdatenschutz beachten. Eine Überwachung und Kontrolle von dienstlichen Geräten und Accounts ist nur dann erlaubt, wenn ein **konkreter Verdacht** auf schwere Pflichtverletzungen oder Straftaten im Netz besteht.

Anders verhält es sich mit Daten, die jede Person über frei zugängliche Suchmaschinen „googlen“ kann. Solche Daten dürfen auch der Chef oder die Chefin erheben. Was Arbeitgebende allerdings nicht dürfen: in freizeitorientierten Netzwerken wie Facebook und Twitter gezielt und verdeckt, z.B. über einen Fake-Account, zu den Aktivitäten ihrer Arbeitnehmenden recherchieren.

Anders verhält es sich, wenn Arbeitgebende selbst als Privatperson im „Jedermannsbereich“ in den Sozialen Medien unterwegs sind. Die auf diese Weise eher zufällig erlangten Kenntnisse über Posts von Mitarbeitenden dürfen Arbeitgebende als Beweis für illoyales oder betriebsschädigendes Verhalten verwerten – z.B. für eine Abmahnung oder für die Begründung einer Kündigung.

Eine klare Abgrenzung dazu, wie die Informationen erlangt wurden, ist nicht immer leicht. Ob und, wenn ja, welche Daten erhoben und verwertet werden dürfen, ist daher im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Dürfen sich Pflegende über Missstände am Arbeitsplatz im sozialen Netzwerk äußern?

Als Arbeitnehmende sind Pflegende ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin zu Loyalität und Verschwiegenheit verpflichtet. Strukturelle und organisatorische Probleme am Arbeitsplatz wie zum Beispiel Unterbesetzung, Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, Fehler bei der Medikamentengabe oder hygienische Mängel sollten daher **zunächst intern gemeldet werden**. Sorgt die unmittelbar vorgesezte Person nicht für Abhilfe oder wiggelt sie ab, sind die nächsten Hierarchieebenen einzubeziehen. Pflegende können sich auch dem Betriebsrat oder der Mitarbeitervertretung anvertrauen und um Unterstützung bitten. Werden die Meldungen über Missstände innerhalb des Unternehmens nicht ernst genommen oder ignoriert, ist zu überlegen, ob und welche **externen Stellen** informiert werden könnten. Das sind zum Beispiel **Berufsverbände, Pflegekammern, Medien, Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsorgane**.



Ausführliche Informationen zu den Handlungsmöglichkeiten bei der Identifikation von „Gefährlicher Pflege“ gibt es in unserer Handreichung speziell zu diesem Thema, die unter nordwest@dbfk.de angefordert werden kann.

Ob die **sozialen Netzwerke** das geeignete Medium sind, um eine breite Öffentlichkeit auf Missstände im Unternehmen aufmerksam zu machen, ist zumindest fraglich. Meistens wird das Unternehmen auf diese Weise nur angeprangert. Ein kritischer Post im Netz mit einer negativen und womöglich verfälschten Darstellung kann kaum rückgängig gemacht werden und sich so weit verbreiten, dass dem Arbeitgebenden dadurch ein erheblicher Schaden entstehen kann.

Mit der Verbreitung von Posts über Fehlverhalten und Missstände am Arbeitsplatz riskieren Pflegende also arbeitsrechtliche Konsequenzen oder den Vorwurf der Rufschädigung.

Wenn Sie arbeitsrechtliche Fragen haben zu diesem oder zu anderen Themen in Ihrem Arbeitsbereich, können Sie unsere **Rechtsberatung** in Anspruch nehmen. DBfK Mitglieder erhalten die **Beratung kostenlos** durch kompetente und erfahrene Juristinnen. Für eine Beratung nehmen Sie unter der Rufnummer **0511 696 8440** Kontakt zu uns auf oder Sie richten Ihre Frage per E-Mail an nordwest@dbfk.de.



Handreichung



Rechtliche Fragestellungen bei der privaten Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

Rechtliche Fragestellungen bei der öffentlichen Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

Wann können private Posts den Arbeitsplatz gefährden?

Die Arbeitgebenden geht die Privatsphäre ihrer Mitarbeitenden grundsätzlich nichts an. Arbeitnehmende können sich über den Betrieb, die Arbeitsbedingungen, die Vorgesetzten so äußern, wie sie das möchten. Schließlich ist niemand dazu verpflichtet, über seinen Arbeitsplatz positiv zu denken oder zu sprechen. Doch wann ist eine Äußerung in den sozialen Netzwerken privat und wann öffentlich? Die Rechtsprechung sieht Posts im Netz dann nicht mehr als privat, das heißt vertraulich und nur für den Familien- und Freundeskreis bestimmt an, wenn diese mit mehr als 100 Nutzer:innen im Netz geteilt werden. Da diese Zahl schnell erreicht ist, sind auch privat gepostete Memes, Fotos oder Videos schon als **öffentliche Kundgabe** anzusehen. Arbeitsrechtlich problematisch können Äußerungen oder Fotos sein, die einen Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und dem Unternehmen herstellen. Beispiel: ein Selfie in Dienstkleidung, auf der das Logo des Krankenhauses zu erkennen ist, mit dem Titel „Bin heute im Irrenhaus“. Ein solcher Post rechtfertigt durchaus eine Abmahnung.



Allgemeines

Social Media bzw. Soziale Medien wie Facebook, Instagram, YouTube, TikTok, WhatsApp, Messenger, etc. sind Plattformen, auf denen Fotos, Videos, Chats und Statusmeldungen präsentiert werden können. In der Regel sind diese Plattformen öffentlich zugänglich und können von jedem Internetnutzer genutzt werden. Das gilt sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich. Die beiden Bereiche können sich überschneiden, was ein Risiko darstellt, wenn berufliche Informationen in den privaten Bereich gelangen und umgekehrt.

Kann die Meinungsfreiheit von Arbeitnehmenden eingeschränkt werden?

Grundsätzlich gilt die durch Artikel 5 Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit, die weit ausgelegt werden kann. Meinungen können auch über soziale Medien geäußert werden. Es ist völlig unproblematisch, wenn diese Äußerungen sachlich, vernünftig, polemisch, überspitzt formuliert oder sarkastisch sind. Die Meinungsfreiheit ist nicht schrankenlos. Sie ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitgebenden, deren durch das Arbeitsvertragsverhältnis an gegenseitige Treue gebunden. Beschäftigte sind daher verpflichtet, keinen Schaden zuzufügen, und das gilt auch für Aktivitäten in den sozialen Netzwerken.

Wann können private Posts den Arbeitsplatz gefährden?

Die Arbeitgebenden geht die Privatsphäre ihrer Mitarbeitenden grundsätzlich nichts an. Arbeitnehmende können sich über den Betrieb, die Arbeitsbedingungen, die Vorgesetzten so äußern, wie sie das möchten. Schließlich ist niemand dazu verpflichtet, über seinen Arbeitsplatz positiv zu denken oder zu sprechen. Doch wann ist eine Äußerung in den sozialen Netzwerken privat und wann öffentlich? Die Rechtsprechung sieht Posts im Netz dann nicht mehr als privat, das heißt vertraulich und nur für den Familien- und Freundeskreis bestimmt an, wenn diese mit mehr als 100 Nutzer:innen im Netz geteilt werden. Da diese Zahl schnell erreicht ist, sind auch privat gepostete Memes, Fotos oder Videos schon als öffentliche Kundgabe anzusehen. Arbeitsrechtlich problematisch können Äußerungen oder Fotos sein, die einen Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und dem Unternehmen herstellen. Beispiel: ein Selfie in Dienstkleidung, auf der das Logo des Krankenhauses zu erkennen ist, mit dem Titel „Bin heute im Irrenhaus“. Ein solcher Post rechtfertigt durchaus eine Abmahnung.

besteht zudem die Gefahr, dass das Datensystem durch Downloads mit Viren infiziert wird. In den Pausen dürfen Arbeitnehmende natürlich ihr privates Handy nutzen.

Darf das Unternehmen die Social Media Aktivitäten der Mitarbeitenden kontrollieren?

Arbeitgebende dürfen das Kommunikationsverhalten ihrer Mitarbeitenden im Netz nicht beliebig erforschen, sondern müssen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf den Schutz der Privatsphäre berücksichtigen.

Arbeitsplatz. Arbeitnehmende können sich über den Betrieb, die Arbeitsbedingungen, die Vorgesetzten so äußern, wie sie das möchten. Schließlich ist niemand dazu verpflichtet, über seinen Arbeitsplatz positiv zu denken oder zu sprechen. Doch wann ist eine Äußerung in den sozialen Netzwerken privat und wann öffentlich? Die Rechtsprechung sieht Posts im Netz dann nicht mehr als privat, das heißt vertraulich und nur für den Familien- und Freundeskreis bestimmt an, wenn diese mit mehr als 100 Nutzer:innen im Netz geteilt werden. Da diese Zahl schnell erreicht ist, sind auch privat gepostete Memes, Fotos oder Videos schon als öffentliche Kundgabe anzusehen. Arbeitsrechtlich problematisch können Äußerungen oder Fotos sein, die einen Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und dem Unternehmen herstellen. Beispiel: ein Selfie in Dienstkleidung, auf der das Logo des Krankenhauses zu erkennen ist, mit dem Titel „Bin heute im Irrenhaus“. Ein solcher Post rechtfertigt durchaus eine Abmahnung.

...en. Eine Überwachung erlaubt, wenn ein konkreter Verdacht besteht. ...gliche Suchmaschinen ...n erheben. Was Arbeitnehmende auf Facebook und Twitter ...e ihrer Arbeitnehmenden ...m „Jedermannsbereich“ ...ufällig erlangten Kenntnis für illoyales oder bedauerliches Verhalten ...der für die Begründung ...t nicht immer leicht. Ob ...ist daher im jeweiligen ...

...beitgeberin zu Loyalität ...Probleme am Arbeitsplatz ...zeitgesetz. Fehler bei ...ächst intern gemeldet ...der wiegelt sie ab, sind ...h auch dem Betriebsrat ...itten. Werden die Melnungen oder ignoriert, ...können. Das sind zum ...vorden oder ...

...hkeiten ...s in ...e unter ...

...sind, um eine ...aufmerksam ...as Unternehmer ...her Post im ...n Darstellung ...weit verbreit ...her Schaden ...

...Arbeitsplatz ...

Wenn Sie arbeitsrechtliche Fragen haben zu diesem oder zu anderen Themen in Ihrem Arbeitsbereich, können Sie unsere Rechtsberatung in Anspruch nehmen.
DBfK Mitglieder erhalten die Beratung kostenlos durch kompetente und erfahrene Juristinnen.
Für eine Beratung nehmen Sie unter der Rufnummer 0511 696 8440 Kontakt zu uns auf oder Sie richten Ihre Frage per E-Mail an nordwest@dbfk.de.



| Oktober | 2022 |

Handreichung

DBfK  **Nordwest**

Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe



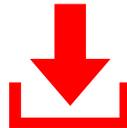
Social § Media

Rechtliche Fragestellungen bei der privaten Verwendung Sozialer Medien durch Pflegende

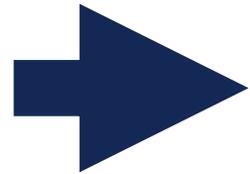
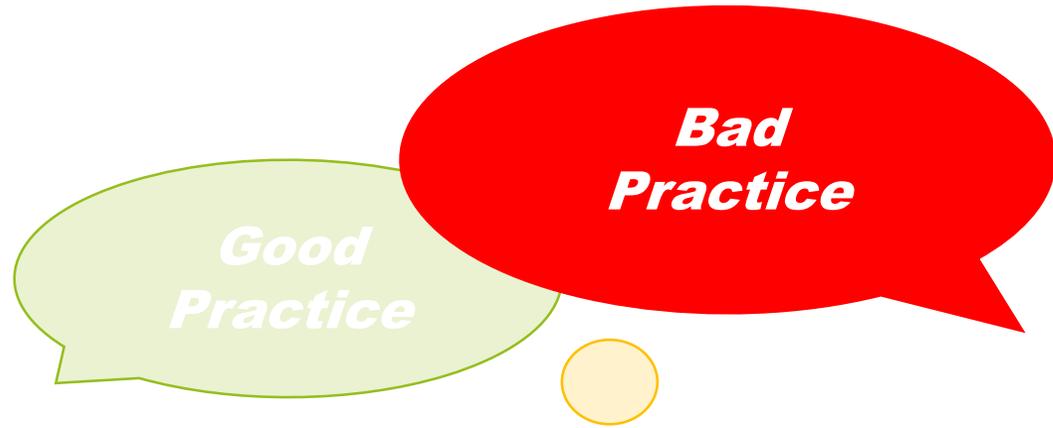


20. Gesundheitspflege-Kongress
Hamburg | 4. und 5.11.2022

 Springer Pflege

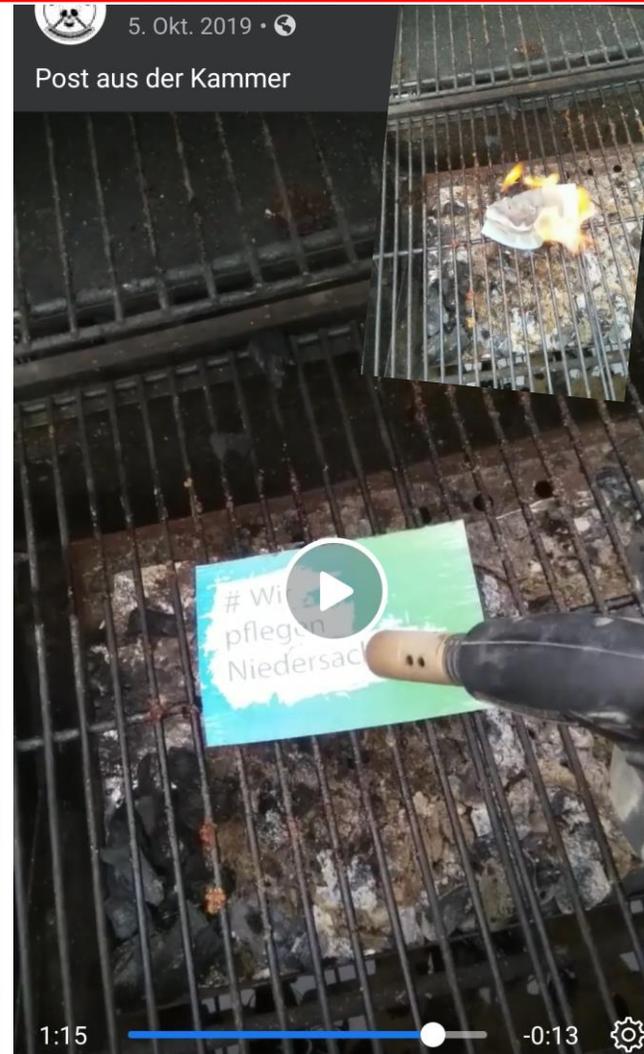
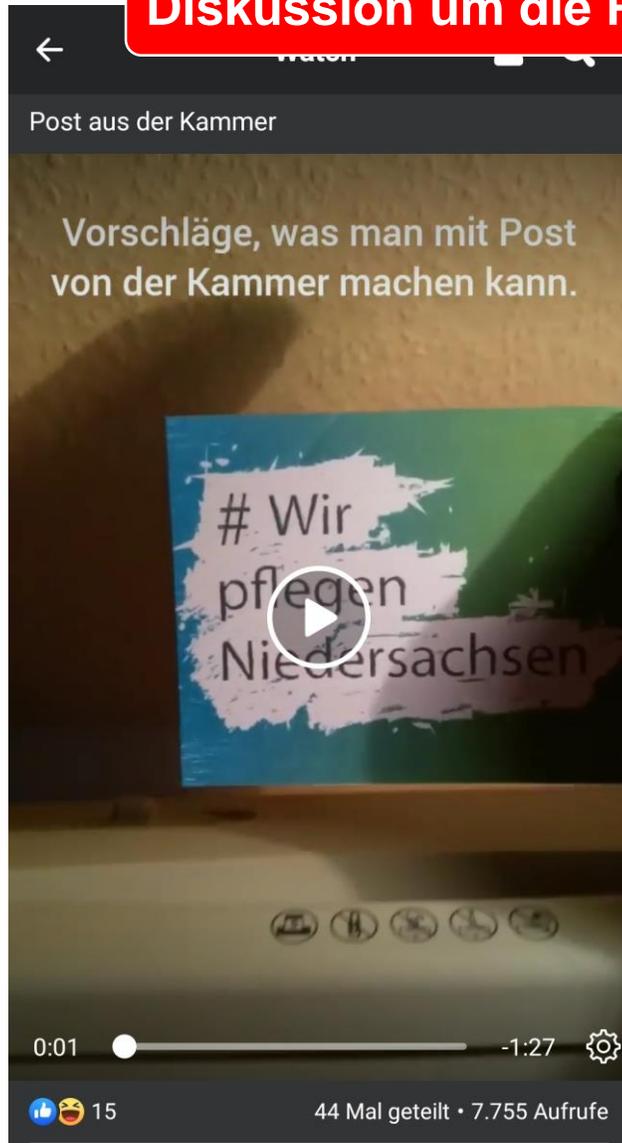


**Exklusiver Download
auf dem GeKo 2022**



- Unprofessionelles Auftreten (CAVE: Arbeitsrecht, Berufsethik)**
- Diskussion um die Pflegekammer(n)**
-
-
-
-
-

Diskussion um die Pflegekammer(n)



***Bad
Practice***

***Good
Practice***

Unprofessionelles Auftreten (CAVE: Arbeitsrecht, Berufsethik)

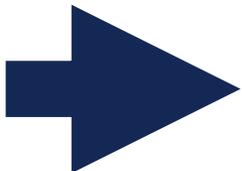
Diskussion um die Pflegekammer(n)

Fake News

(Politische) Manipulation

Wettbewerb statt Miteinander

Hate Speech



Hate Speech



Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

www.pflegekammer-nds.de/nachrichte

PFLEGEKAM NIEDERSACHS

Persönliche Stellungnahme

27.12.2018

PRÄSIDENTIN DER PFLEGEKAMMER NIEDERSACHSEN ZUR BEITRAGSERHEBUNG

Kurz vor Weihnachten ist die Stimmung aber von überwiegend sachlich geäußelter Kritik hin zu persönlichen Beleidigungen und Verunglimpfungen gekippt. Ich kann nicht einschätzen, ob die persönlich verletzenden Posts tatsächlich von „echten Personen“ stammten. In jedem Fall war ich persönlich erschrocken über diese Hass-Postings und die Häme, die einige Pflegekräfte ausdrückten. Insbesondere, weil sich diese öffentlich verbreiteten Hass-Kommentare und die Häme gegen Berufskolleginnen und -kollegen richtet, die sich für die Weiterentwicklung unseres Pflegeberufs einsetzen.

Jede und jeder kann und darf das „doof“ finden und gerne auch äußern, dass ein Engagement für die Selbstverwaltung der Pflegeberufe ein hoffnungsloses Unterfangen sei und nur ein weiteres „Bürokratiemonster“ geschaffen werde etc. – aber die Art und Weise vieler Kommentierenden hat eine sachliche Auseinandersetzung auf Facebook nicht mehr zugelassen. Aus diesem Grund habe ich meine eigene Facebook-Seite über Weihnachten offline ruhen lassen und mich auch nicht in der Gruppe „Nein zur Pflegekammer 2018 Niedersachsen“ eingebracht.

jungepflege_nw

JUNGE PFLEGE | **DBfK Nordwest**
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Auszüge aus öffentlichen Nachrichten an Alexander Jorde, Pflege-Azubi

Wer so redet, ist in Pflegeberufen falsch!

„...vielleicht hat Frau xxx etwas zuviel Nachsicht geübt, vielleicht auch die anderen Lehrkräfte.“

„der Hosenscheiser soll erstmal 20 Jahre in den Job arbeiten . Dann kann er gern mitreden ...“

„erstmal erwachsen werden und Ausbildung abschließen“

„geistig nur arm“

„halt noch zu dumm“

„Sie sind eher eine Schande“

„...du kleiner Hosenscheißer“

„arroganter K***brocken“

„Wanderhure der Medien“

„Penner“

„die kleine Pflegezecke“

„Volltrottel“

„Vollposten-Maskottchen der Pflege“

„dummes kind“

„Werden sie erstmal Erwachsene!“

„kleiner Feigling“

Stoppt Hass und Missgunst! Wir fordern Vorbilder.

**Hass ist keine Meinung. –
Meinungsfreiheit ist keine Hassfreiheit.**

<https://meldestelle-respect.de/>

...verlinkt vom Bundeskriminalamt; Land BaWü; bundesweit, Fokus Jugend.



RESPECT GEGEN HETZE IM NETZ

HETZE MELDEN!

DEINE E-MAIL *  KURZFASSUNG (Betreff) *

URL *  SCREENSHOT 

UPLOAD: Hier KLICKEN

BESCHREIBE UNS DEN FALL *

PERSÖNLICHE BERATUNG ERWÜNSCHT

Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen *

AKZEPTIEREN **VORFALL MELDEN**

Bitte beachte: Dieses Formular ist nicht für Notfälle und Sachverhalte geeignet, die ein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordern (z. B. Hinweise auf bevorstehende schwerwiegende Straftaten). Wähle in Notfällen unbedingt die 110. Solltest Du uns Fälle dieser Art trotzdem melden, sind wir auch ohne Deine vorherige Zustimmung verpflichtet, personenbezogene Daten an die Polizei weiterzugeben.

***Bad
Practice***

***Good
Practice***

Unprofessionelles Auftreten (CAVE: Arbeitsrecht, Berufsethik)

Diskussion um die Pflegekammer(n)

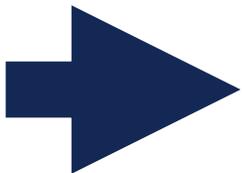
Fake News

(Politische) Manipulation

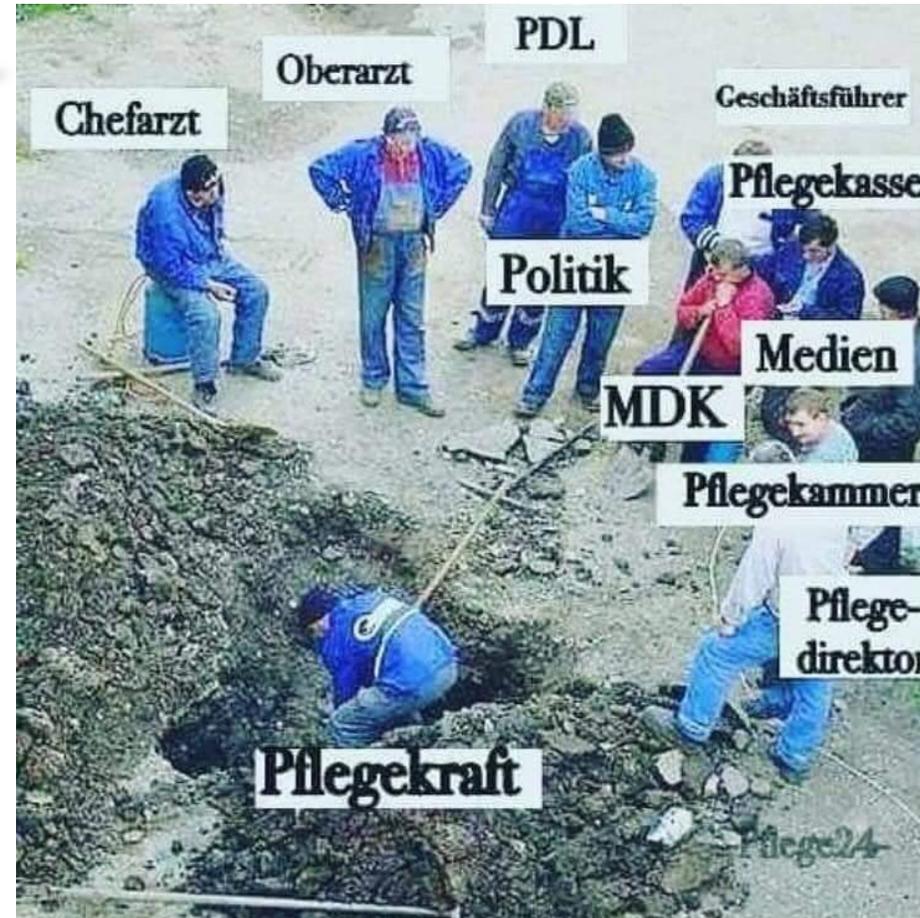
Wettbewerb statt Miteinander

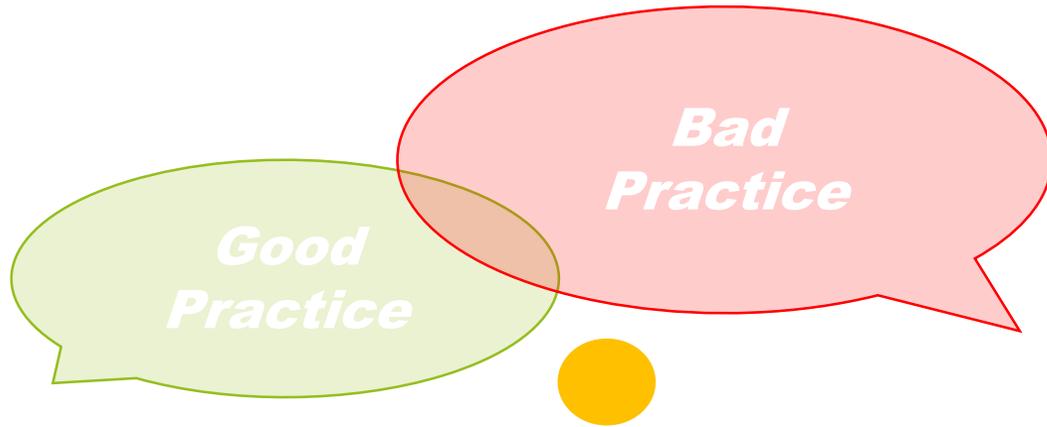
Hate Speech

„Jammern“



„Jammern“





„...es kommt darauf an:“

Kommerzielle Werbung im Fokus (#jerusalemachallenge ?)

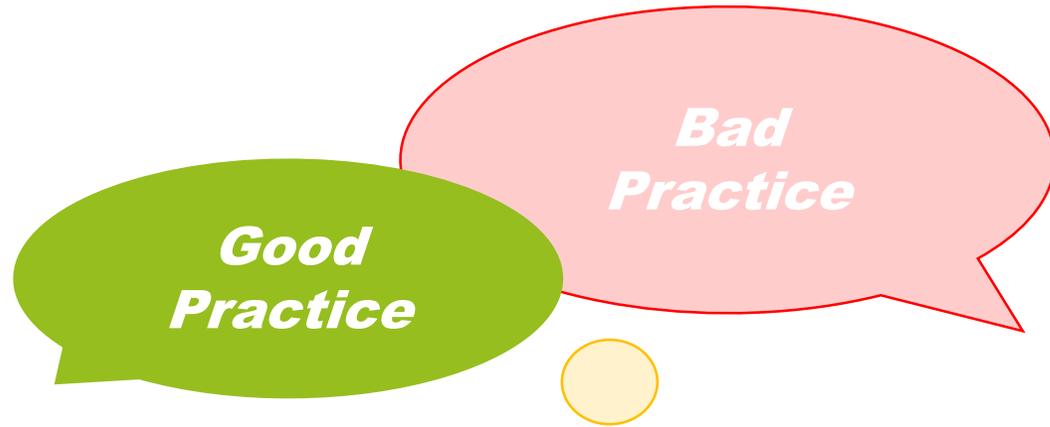
[Corporate] Influencer

Bezahlte Kooperationen (Kliniken, Zeitarbeit)

Extreme Selbstinszenierung

Öffentliche [System]kritik bei Abhängigkeit von Auftraggeber:innen

Petitionen



Wissen	z.B. „Was ist EBN?“, „Warum Pflegekammer?“, #lernenmittiktok, AmbulantBloggt, „Watzl Weekly“,...
Musik	z.B. Dena, <u>Junge Pflege Preis 2020</u> ,...
Kampagnen / Dokus / TV	z.B. #PflegeNachCorona, #NichtSelbstverständlich (Joko & Klaas), „Das ist Pflege!“,...
Filmpreise / Breite Öffentlichkeit	z.B. LadyWithTheLamp, PflegestufeRot: Applaus reicht nicht aus; Pflege ist kein Produkt,..
LiveTalks / Dialog / Networking	...viele...
Guter (!) Humor	z.B. „EhrenMinista“,..



nina magdalena bonmer
★ Favoriten • 14. Aug. • 🌐

Hey liebe Leute, liebe Kolleginnen und Kollegen in Krankenhäusern und Altenheimen! Ich habe diese Woche Gesundheitsminister Jens Spahn

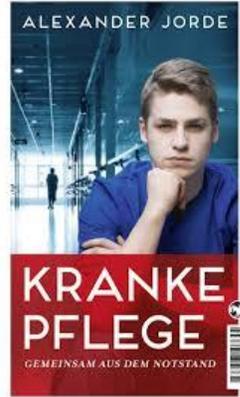
jungepflege Nachricht senden

146 Beiträge 732 Abonnenten 346 abonniert

Junge Pflege im DBfK Nordost
Jung, kreativ & aktiv. 📢
Wir treffen uns jeden 2. & letzten Montag im Monat 17 Uhr.
Hier unser YouTube Kanal 📺

_ErRyQ
sammen tun, wir müssen zusammenhalten id uns mehr organisieren, um so schnell wie öglich Verbesserungen zu schaffen. Wir sind ejenigen, die es besser als jeder Politiker ssen was zu tun ist und wie wir was zum sseren verändern können. Lasst uns isammen Druck aufbauen und etwas ändern!

NINA BÖHMER
»Euren Applaus könnt ihr euch sonst wohin stecken«



@jungepflege_nw



Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe



#PFLEGE NACH CORONA
PFLEGENACHCORONA.DE

Pflegeberufekammern: Der zweite THURSDAY NURSE Nordwest auf Instagram 📺 Stories www.instagram.com/jungepflege
#ThursdayNurseday #pflegezukunft #dbfk



308 54 Kommentare • 56 Mal geteilt



THURSDAY NURSE DAY
JUNGE PFLERGE DBfK
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe



#PflegeNachCorona #dbfk #pflege
Pflege PolitTalk Hamburg auf Facebook live am 22.10.2020
51 Aufrufe • 25.10.2020



BibliomedPflege
DAS PORTAL FÜR DIE PFLEGE

 **isegrimx** Vielen Dank für diese super gute Aufklärung!
12 Min. **Gefällt 1 Mal**

frers1991 🙌🙌 das ist eine echt coole Aktion 😍

 Vielen Dank für ihre ruhige und sachliche Aufklärung. Ein absolute tolles Format, ich hab mich schon seit Montag gefreut, ihre Erklärung dazu zuhören. 🙌
4 Std. **Gefällt 2 Mal** Antworten Nachricht

- Aktivität:
-  leak.boller folgt dir jetzt. 39 Min. [Abonnieren](#)
 -  friefie folgt dir jetzt. 41 Min. [Abonnieren](#)
 -  anne.manz 43 Min.
 -  fammoos54 jetzt. 46 Min.
 -  claudia.wich jetzt. 47 Min.
 -  annette.wif 53 Min.

Richtig gut! Vielen Dank für die leicht verständliche Erklärungen! Super zum unter die M...

Tolle Aktion lieber dbTK 🙌🙌🙌

 Sie und Herr Raschke sind mein Informations-Yoga! Ich bin informiert und nach Ihren Videos /Texten deutlich entspannter. Tausend Dank!
5 Std. **Gefällt 7 Mal** Antworten Nachricht

 Kurz, sachlich, informativ, einfach gut! So geht Aufklärung in der Wissenschaft 🙌🙌🙌

all_about_yvonne_ Das ist sooo toll! Danke dafür
4 Std. **Gefällt 1 Mal** Antworten

 SGL vor 8 Monaten
Perfekte Zusammenfassung zu allem was man zu den Boosterimpfungen wissen muss. Vielen Dank Herr Watzl!
👍 58 🗨️ 🍎 **ANTWORTEN**
4 Antworten ansehen

 LXT vor 8 Monaten
Fantastisch gutes Video. Warum nur knapp 1000 Likes? Unglaublich :-D
👍 4 🗨️ 🍎 **ANTWORTEN**

kommentar von **Ikbrstdt**: „Ich hab diese Seite nur wegen Watzl Weekly abonniert ❤️“ 20 Min.



 **freiaelsa** Ihr seid toll. Danke. 🙌
69 Wo. **Gefällt 1 Mal** Antworten

erwähnt
jetzt
Immunologen des Vertrauens an Bord 🙌🙌 zur Motivation der Mitarbeiter/ Kollegen zur führung sehr hilfreich. Danke h! 😊

Antworten



2020
→ 2021



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

4 Plattformen, 8 Accounts: 1 positiver Trend

▶ DBfK Nordwest e. V., Impressions: 2 Mio., Reichweite 500k

		Foll./Abo. 2021	Veränd. gg. 2020
	YouTube		
	DBfK Nordwest	3.780	+ 284,9 %
	Instagram		
	DBfK Nordwest	8.319	+ 245,0 %
	Junge Pflege Nordwest	2.186	+ 24,1 %
	Twitter		
	DBfK Nordwest	3.387	+ 7,6 %
	Junge Pflege Nordwest	4.073	+ 1,4 %
	DBfK Unternehmer:innen	551	+ 2,4 %
	Facebook		
	DBfK Nordwest	4.392	+ 8,6 %
	DBfK Unternehmer:innen	181	+/- 0,0 %
	gesamt	26.869	+ 57,3 %

Quelle: Geschäftsbericht DBfK Nordwest 2021



 **Lady With The Lamp** 🍷 [Deutsche
Version] ⋮
DBfK Nordwest · 45.599 Aufrufe · vor 1 Jahr

Festival für
Bewegtbildkommunikation

spotlight



Authentizität

**Pflege-
professionalität /
Berufsethik / §**

Mehrwert

Fach-|Wissen

**Kreativität und
„Würze“**

„Verpackung“

Social Media by Pflege: Erfolgszutaten*

*“Erfolg“ im Sinne professionswürdigen,
bestenfalls -förderlichen Auftretens

Like! Share! Network!

[Netzwerk]



#SHAREIFYOUCARE

Social Media als Chance für beruflich Pflegende

Social Media können beruflich Pflegenden eine Bühne bieten. Der International Council of Nurses (ICN) beschreibt sie als „mächtiges Instrument“. Sie schaffen Netzwerke, Wohlfühlösen und Herzlichkeit. Und sie lassen Raum für Wissen, Meinungen und Beiträge zu Veränderungen. Diese Chancen zu nutzen und sich vom Destruktiven nicht blenden zu lassen: Das sind die Herausforderungen für beruflich Pflegenden.

Text: Stefan Schwark

Für Nina Magdalena Böhrer begann es am 23. März 2020. Nach der Arbeit postete sie auf Facebook einen Beitrag über ihre Unzufriedenheit mit Deutschlands Pflegepolitik. Und darüber, dass der Applaus der Gesellschaft vielleicht nett gemeint sei, sie jedoch erreichte, als wäre es der blanke Hohn: „Euer Klatschen könnt ihr euch sonst wo hinstecken (...)“ – Wenig später ist sie Spiegel-Bestseller-Buchautorin des (fast) gleichnamigen Buches, sitzt mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auf ei-

nen Kaffee im Ministerium, ist bei Deutschlandfunk zu hören und flimmert bei „Hart aber Fair“ über die Fernseher eines Millionenpublikums. Was ist passiert?

Der Facebook-Post von Nina Magdalena Böhrer ging viral. Er wurde über 70.000 Mal geteilt: von beruflich Pflegenden und Mitmenschen der Gesellschaft. Sie teilten den Beitrag, weil sie ein Thema miteinander teilten: das vor einer Zerreißprobe stehende Gesundheitssystem zu Beginn der COVID-19-Pandemie in Deutschland.

Social Media: (k)eine Parallelwelt!

Nur selten ist es so offensichtlich wie im obigen Beispiel. Gesellschaftliche Ereignisse werden als Beiträge, Fotos oder Geschichten in Social Media (gemeinhin alle digitalen Netzwerke wie Facebook, Twitter, Youtube, WhatsApp, TikTok, Xing, LinkedIn u. v. m.) übersetzt und von diesen zurück in die Gesellschaft getragen. Politik und Gesellschaft, Digitales und Gedrucktes, „No-Names“ und Personen des öffentlichen Lebens werden binnen kürzester Zeit durchgewirbelt. Ein Phänomen, das so ähnlich auch Altenpflegerapper Dustin Struwe, Altenpfleger Sandro Pè und OP-Pfegerin Jana Langer ereilte. Und auch die mit über 200.000 Followern auf Instagram reichweitenstärkste Kollegin Franziska Böhrer veröffentlichte im Jahr 2020 auf Papier einen Spiegel-Bestseller mit dem schlichten Titel „I'M A NURSE“ – adressiert an die Gesellschaft, darin u. a. gesammelte Zuschriften ihrer digitalen Kontakte. Ein Medientransfer.

Der US-Präsident, deutsche Politiker/innen und Personen des öffentlichen Lebens teilen mittlerweile exklusive Inhalte rein via Social Media – damit werden sie zur Primärquelle von Politik und Nachrichtenagenturen. Je mehr Schnittstellen zwischen Social Media und haptisch greifbarer Welt entstehen, desto offensichtlicher wird, dass Social Media keine (reine) Parallelwelt mehr beschreiben.

Influencer aus der Pflege: ja, bitte!

Der mit über 350.000 Followern bekannteste Altenpfleger auf TikTok nennt sich „jimboy27“. Er fasste in einem Livetalk mit Pflegemanager Ugur Cetinkaya auf Instagram zusammen: „Jeder, der in der Pflege arbeitet, müsste Influencer sein, jeder!“ Ein Gedanke, dem aus der Perspektive beruflich Pflegenden viel abzugewinnen ist. Denn Einfluss (Influence) ist die Grundvoraussetzung für das Erreichen von Veränderungen. Und wer wünscht sich in der Pflege nicht echte Veränderungen?! Kleine und große „Influencer“ sind eine Chance, in Gesellschaft, Politik und Pflege neue Wege zu gehen. Wer im Sinne professionell Pflegenden beeinflusst und im Rampenlicht einen kühlen Kopf behält, dem gebührt höchster Respekt der Berufsgruppe. Die Bühne ist da, die Nutzung muss gelernt und kollegial unterstützt werden.

Politik ist „be-influencebar“

Wähler/innen beeinflussen Politik durch Wahlen von Parteien und Stellvertreter/innen. Diese wiederum stehen für Themen, die sie im gesellschaftlichen Diskurs entwickeln. Politik ist das Ergebnis von Einflüssen – jeder Dialog beeinflusst. Jedes öffentlich erzeugte Bild beeinflusst. In der Wahlarena 2017 konfrontierte Alexander Jorde als

Auszubildender der Gesundheits- und Krankenpflege die Bundeskanzlerin mit dem Thema Pflege. Er wurde über Nacht auf Social Media „retrograd“ zum Influencer. „Vorwärts“ arbeitete sich Youtuber Rezo im Jahr 2019 zur Kanzlerin: Sein parteikritisches Youtube-Video erreichte über 18 Mio. Aufrufe und ließ vor der Europawahl viele CDU-Politiker/innen nervös werden.

Was tun in Social Media?

Gesicht zu zeigen ist wichtig, schafft Neugier und Vertrauen und ermutigt andere. Die Strategie, „Hingucker“-Bildsprache und Inhalte zum Nachdenken zu koppeln, verfolgten die Auszubildenden des Instagram-Kanals „vanessaundjosie“. Platz 3 des DBfK Junge Pflege Preises 2020, ein Ringlicht vom Pflegedirektor und über 4.000 Follower/innen binnen eines Jahres waren schnell sichtbares Feedback.

Wer hauptsächlich berufspolitische Inhalte posten wollte, gehörte im Jahr 2020 noch zu den Exot/innen der Pflege – es wird jedoch immer mehr geben, die dies „nebenbei“ tun. Je mehr beruflich Pflegenden Social Media für sich entdecken. Sei es für Lernberichte oder Fachinformationen auf Youtube, Gesellschaftskritik, Best Practice oder Hilfsaktionen wie „Ein Rucksack voll Hoffnung“ auf Facebook. Es gibt viele gute Ideen.

● Gute Ideen

1. Vernetzung aktiv angehen (z. B. mit Kolleg/innen oder interdisziplinär)
2. Wissen und Erfahrungen teilen (z. B. aus Studium und Berufspolitik)
3. Aktionen organisieren und begleiten
4. Spaß haben und witzig sein (im Ernst)
5. Neue Wege gehen

● Schlechte bis strafbare Ideen

1. Mehr sagen als man sollte (CAVE: Schweigepflicht, Arbeitgeber)
2. Während der Arbeitszeit Inhalte erstellen (wenn nicht Jobbestandteil)
3. Fake News oder „Ich hab' gehört“-News verbreiten
4. Kolleg/innen oder Patient/innen ohne Einverständnis filmen
5. „Bashing“ von Arbeitgebern oder Kolleg/innen

Abschalten nicht vergessen!

Social Media eignen sich hervorragend, um darin Monate an Lebenszeit zu verbringen. Die für Nutzer/innen kostenfreien Social-Media-Plattformen werden durch Werbung finanziert und werfen Profit ab, wenn ihre Nutzer/innen möglichst viel Zeit mit ihnen verbringen. Dem

P.S.: Schon Mitglied?

Ihre Mitgliedschaft lässt uns für Sie arbeiten.
Wir geben Ihnen Wissen, Schutz und Netzwerk.



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

www.dbfk.de



Abo-Empfehlungen



@dbfknordwest
@jungepflege_nw



DBfK Nordwest



DBfK Nordwest



@dbfknordwest
@jungepflege



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

Fragen?

Stefan Schwark
DBfK Nordwest e.V.
Bödekerstr. 56
30161 Hannover

05116968440

schwark@dbfk.de

